

Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus/Chóšebuz



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

- § 1 Grundsätze
- § 2 Anspruchsberechtigte Personen
- § 3 Beförderungsarten
- § 4 Notwendige Beförderungskosten
- § 5 Beförderungsausschluss
- § 6 Antrags- und Erstattungsverfahren
- § 7 Eigenanteil
- § 8 Inkrafttreten

Auf Grundlage des § 112 (1) Satz 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Tagung am 24.09.2025 folgende Satzung für die Schülerbeförderung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Satzung regelt die Voraussetzungen zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. der Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen der Wohnung (amtliche Meldeadresse) in der Stadt Cottbus/Chóšebuz und der Schule.
- (2) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht ausschließlich zu einer örtlich zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule bzw. zugewiesenen Schule in kommunaler Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chóšebuz bzw. einer anerkannten Ersatzschule in Cottbus/Chóšebuz im Sinne des Geltungsbereichs des BbgSchulG in seiner jeweils gültigen Fassung.

Werden Schülerinnen oder Schüler aufgrund einer Ordnungsmaßnahme nach dem BbgSchulG durch das Staatliche Schulamt an eine andere Schule zugewiesen, werden nur die Fahrtkosten erstattet, die bis zur bisher besuchten Schule anerkannt wurden.

- (3) Der Anspruch gemäß Absatz 2 besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- bzw. Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Verwaltungsvorschriften zur Beruflichen Orientierung an Schulen des Landes Brandenburg (VV Berufliche Orientierung - VV BO) an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen durchgeführt werden. Liegt der maßgebliche Praktikumsort außerhalb der Stadt Cottbus/ Chóšebuz, beschränkt sich der Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten auf die erforderlichen Aufwendungen für den Schulweg.
- (4) Die Beförderung erfolgt zum allgemeinen Beginn bzw. allgemeinen Ende des Unterrichts an der Schule. Die individuellen Unterrichtszeiten der Schüler bleiben unberücksichtigt.

Bei Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder des freigestellten Schülerverkehrs bzw. auf Erstattung von zusätzlich anfallenden Fahrtkosten.

- (5) Für Schülerinnen und Schüler, die in einer stationären Einrichtung oder einer Pflegefamilie leben, besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht nur, soweit die Stadt Cottbus/Chóse-buz zuständiger Kostenträger der in der Einrichtung oder der Pflegefamilie erbrachten Leistungen ist.
- (6) Für Schulfahrten nach § 1 (1) a. - d. der Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen (VV-Schulfahrten - VVSchulf) sowie für nicht pflichtige Maßnahmen nach Abschnitt 5 der VV-BO besteht kein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der Fahrtkosten.

§ 2 Anspruchsberechtigte Personen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht für Schülerinnen und Schüler, die folgende Schulformen besuchen:
 - allgemeinbildende Schulen mit Ausnahme der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges (Kolleg)
 - Oberstufenzentren mit Ausnahme der Bildungsgänge der Fachschule sowie der einjährigen Fachoberschule

Personen, die eine berufsvorbereitende Maßnahme absolvieren sowie Auszubildende im dualen System, denen eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung gezahlt wird, haben keinen Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Fahrtkosten.

- (2) Schülerinnen und Schülern, die gemäß § 99 Abs. 2 BbgSchulG den Anspruch auf einen Wohnheimplatz außerhalb der Stadt Cottbus/Chóse-buz wahrnehmen, werden die Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt gemäß den Grundsätzen dieser Satzung erstattet. Bei berechtigter Nutzung eines Wohnheimplatzes bzw. anderer auswärtiger Unterbringung im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen in anderen Kreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg werden keine Kosten für die Fahrt zwischen Unterbringungsort und Schule erstattet.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die wegen Verstoßes gegen die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) von der Beförderung zeitweise ausgeschlossen wurden, verlieren für diesen Zeitraum den Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten.

§ 3 Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
 1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) oder
 2. in begründeten Fällen mit privaten Fahrzeugen, d. h. insbesondere solchen der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigten oder

3. soweit die Schülerbeförderung durch öffentliche Verkehrsmittel oder private Fahrzeuge im oben genannten Sinne nicht möglich ist, mit durch den Aufgabenträger der Schülerbeförderung beauftragten Fahrdiensten im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 in der jeweils geltenden Fassung (Schülerspezialverkehr).
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson in Betracht kommen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und den Umfang trifft die Stadt Cottbus/Chóśebuz im Benehmen mit dem für die Beurteilung sonderpädagogischer Förderbedarfe zuständigen staatlichen Schulamt.
- (4) Bei der Nutzung des Schülerspezialverkehrs werden die Personensorgeberechtigten schriftlich über den beauftragten Fahrdienst informiert.

§ 4 Notwendige Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:

- (1) Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
 - a) das Beförderungsentgelt des Deutschlandtickets maximal in der Tarifhöhe des Jahres 2025, sofern dieses bei dem Verkehrsunternehmen Cottbusverkehr GmbH erworben wurde oder
 - b) das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung.
- (2) Bei Benutzung privater Fahrzeuge die Kosten der preisgünstigsten zumutbaren Verkehrsverbindung mit dem ÖPNV, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen.
- (3) Wenn ein privates Fahrzeug deshalb benutzt werden muss, weil öffentliche Verkehrsmittel nicht zumutbar genutzt werden können, erfolgt für die Nutzung des privaten Fahrzeuges eine pauschale Kostenerstattung. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der Entfernungspauschale für die Entfernung Wohnung – Arbeitsstätte entsprechend dem gültigen Einkommenssteuergesetz (§9 Abs. 1 Nr. 4 EStG).

Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zumutbar, wenn:

1. die Schülerin oder der Schüler vorübergehend oder dauerhaft aus gesundheitlichen Gründen ein privates Fahrzeug nutzen muss. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses vorzunehmen. Sofern dafür Kosten entstehen, sind diese von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Bei einer Beförderungsdauer von mehr als 3 Monaten ist der Bedarf durch ein amtsärztliches Gutachten zu begründen. Bei gesundheitlichen Einschränkungen, die aus einem Schul- oder Wegeunfall resultieren, ist die Unfallkasse Brandenburg zuständiger Kostenträger.

2. der Schulweg als besonders gefährlich einzuschätzen ist. Als besonders gefährlich gilt der Schulweg insbesondere, wenn dieser entlang einer Hauptverkehrs- oder Bundesstraße ohne Lichtsignalanlage führt und kein Geh- bzw. Radweg vorhanden ist.
3. zumutbare Beförderungs- und Wartezeiten regelmäßig überschritten werden.

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist zumutbar, wenn die Entfernung der Wohnung der Schülerin/des Schülers zur nächstgelegenen Haltestelle nicht mehr als 1 km beträgt und die Beförderungsdauer (einschließlich Wartezeiten für Umstiege) in eine Richtung (Hin- oder Rückfahrt) regelmäßig für Schülerinnen und Schüler

- | | |
|--|-------------|
| • der Primarstufe (Klassen 1 — 6) und in Leistungs- und Begabungsklassen (Klasse 5 und 6) | 45 Minuten |
| • der Sekundarstufe I (Klassen 7 — 10) | 60 Minuten |
| • der Sekundarstufe II an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (Gymnasien und Gesamtschulen Klassen 11 - 13) | 90 Minuten |
| • an Oberstufenzentren und anderen beruflichen Schulen | 120 Minuten |

nicht übersteigt.

Die Beförderungsdauer ist die Zeitdifferenz zwischen der nächstgelegenen Haltestelle am Wohnort der Schülerin/des Schülers und der jeweils nächstgelegenen Haltestelle am Schulstandort, die in der kürzesten Fahrtzeit vom ÖPNV angefahren werden kann.

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmitteln ist zumutbar, wenn von der nächstgelegenen Haltestelle am Schulstandort

- die Ankunft bei Schülerinnen und Schülern der Primarstufe (Klassen 1 — 6) innerhalb von 30 Minuten,
- und bei allen anderen Schülerinnen und Schülern innerhalb von 60 Minuten vor dem Unterrichtsbeginn (1. Stunde), sowie
- die Abfahrt nach Schulschluss innerhalb von 60 Minuten erfolgt.

Bei Überschreitung der Beförderungsdauer- und Wartezeiten aufgrund der Wahl einer anderen als der örtlich zuständigen oder nächsterreichbaren Schule bzw. zugewiesenen Schule ist der Anspruch auf die Kostenerstattung auf die Höhe der preisgünstigsten zumutbaren Verkehrsverbindung mit dem ÖPNV begrenzt.

- (4) Wenn ein privates Fahrzeug nachweislich nicht zur Verfügung steht oder nicht genutzt werden kann, erfolgt die Schülerbeförderung mit dem Schülerspezialverkehr.

§ 5 Beförderungsausschluss

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung kann zeitweise ausgeschlossen werden, wenn Schülerinnen und Schüler durch ihr Verhalten an den Haltestellen oder in den Verkehrsmitteln die Sicherheit anderer beeinträchtigen und dieses Verhalten trotz wiederholter Aufforderung nicht abstellen. In besonders schweren Fällen der Gefährdung der Sicherheit, insbesondere von Leben und Gesundheit anderer, können Schülerinnen und Schüler, ohne dass weitere Ermahnungen erforderlich sind, von der Beförderung ausgeschlossen werden.

- (2) Schülerinnen und Schüler, die mit dem Schülerspezialverkehr befördert werden, können nach vorheriger Abmahnung davon ausgeschlossen werden, wenn von ihnen wiederholt eine Gefahr für die Ordnung und Sicherheit der Schülerspezialbeförderung ausgeht.
- (3) Eine Erstattung der Kosten für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges gemäß § 4 (3) findet nicht statt, wenn deren Entstehung auf einem Beförderungsausschluss beruht.

§ 6 Antrags- und Erstattungsverfahren

- (1) Schülerbeförderungsleistungen werden auf Antrag seitens der Stadt Cottbus/Chósebusz erbracht. Der Antrag erfolgt mittels Formblatt. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen bzw. darauf zu vermerken, dass der/die entsprechende Schüler/Schülerin eine Schule nach § 1 (2) dieser Satzung besucht.

Für Beförderungsleistungen zu Betriebspraktika sind die Anschrift der Praktikumsstätte und der Praktikumszeitraum anzugeben.

- (2) Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht ab dem 01. des Monats, in welchem der Antrag gestellt wird. Als Antragsdatum gilt das Posteingangsdatum in der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz.
- (3) Die Stadt Cottbus/Chósebusz entscheidet über den Antrag und erstellt einen Bescheid als Grundlage für den Kauf eines Deutschlandtickets oder einer Zeitkarte zum ermäßigten Preis jeweils beim Verkehrsunternehmen Cottbusverkehr GmbH bzw. für den Kauf von Zeitkarten/Fahrscheinen für die nachträgliche Erstattung.
- (4) Für den Schülerspezialverkehr ist in jedem Jahr spätestens 4 Wochen vor Beginn des Schulbesuches ein Antrag zu stellen. Erfolgt dies nicht fristgemäß, kann die Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr frühestens 2 Wochen nach Posteingang des vollständigen Antrages bei entsprechender Anspruchsberechtigung erfolgen. Anträge auf den Schülerspezialverkehr im laufenden Schuljahr sind mindestens 2 Wochen vor der Inanspruchnahme der Beförderungsleistung zu stellen, gleiches gilt für Schülerpraktika im Schülerspezialverkehr.
- (5) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, der Stadt Cottbus/Chósebusz jede Änderung der Anspruchsberechtigung mitzuteilen.
- (6) Die Entscheidung zur Anerkennung notwendiger Beförderungskosten gemäß § 4 (3) oder (4) setzt voraus, dass der Antragsteller im Antragsverfahren die voraussichtliche Dauer sowie eine Begründung für die Notwendigkeit der Beförderung mit einem privaten Fahrzeug oder dem Schülerspezialverkehr schriftlich darlegt (Ausschluss des öffentlichen Personennahverkehrs).
- (7) Ein Anspruch auf Fahrtkostenrückerstattung bei der Verauslagung von Zeitkarten/Fahrscheinen oder bei Nutzung privater Fahrzeuge erlischt für das beendete Schuljahr jeweils am 31.12. des gleichen Jahres, sofern er nicht geltend gemacht wird.

- (8) Grundlage der Kostenerstattung sind die Originale der Fahrscheine, Zeitkarten, Rechnungen und sonstige Belege, die bei der Stadt Cottbus/Chósebus einzureichen sind. Näheres oder Abweichendes kann im entsprechenden Bewilligungsbescheid geregelt werden.

§ 7 Eigenanteil

- (1) Von den Personensorgeberechtigten bzw. bei Volljährigkeit von den Schülerinnen und Schülern ist ein Eigenanteil an den anerkannten notwendigen Beförderungskosten nach § 4 (1) und (2) dieser Satzung in Höhe von 60 v. H. zu erbringen.
- (2) Schülerinnen und Schüler mit einer Lernbehinderung, die aufgrund der Entscheidung des staatlichen Schulamtes sowie Schülerinnen und Schüler, die aus sonstigen Gründen auf die Nutzung des Schülerspezialverkehrs angewiesen sind, bzw. deren Personensorgeberechtigte haben einen Eigenanteil von 50 v. H. der monatlichen Kosten der jeweils günstigsten Zeitkarte für das Stadtgebiet Cottbus/Chósebus (AB-Bereich) zu tragen.
- (3) Der Eigenanteil ist für jeden Monat zu leisten, in dem Schülerbeförderungsleistungen erbracht wurden, unabhängig von der Anzahl der in Anspruch genommenen Tage.
- (4) Schülerinnen und Schüler mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, die aufgrund der Entscheidung des staatlichen Schulamtes auf die Nutzung des Schülerspezialverkehrs angewiesen sind, sind von Eigenanteilszahlungen freigestellt.
- (5) Schülerinnen und Schüler mit einer Fahrtkostenerstattung nach § 4 (3) dieser Satzung sind von Eigenanteilszahlungen freigestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2025 in Kraft.

Cottbus/Chósebus, den 25.09.2025

gez.

Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus